

Amtsgericht München

Familiengericht

80315 München

**Antragsteller:**

Freistaat Bayern

vertreten durch Landesamt für Finanzen,

Dienststelle Ansbach - Rechtsabteilung,

Brauhäusstraße 18, 91522 Ansbach

**Antragstellervertreter:**

Landesamt für Finanzen

**gegen**

[Name des Antragsgegners]

[Adresse des Antragsgegners]

**- Antragsgegner -**

**wegen:** übergegangener Kindesunterhalt

zeigen wir an, dass wir den Antragsteller vertreten und stellen für diesen folgende Anträge:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller Auskunft zu erteilen durch Vorlage einer systematischen Aufstellung über
  - a) seine sämtlichen Brutto- und Nettoeinkünfte einschließlich aller Nebeneinkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sowie Steuerrückerstattungen aus dieser und anderer Herkunft in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.09.2023;
  - b) seine sämtlichen Einnahmen und Aufwendungen aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb unter Angabe der Privatentnahmen in dem Jahr 2023;
  - c) seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in dem Jahr 2023;
  - d) seine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in dem Jahr 2023;und die erteilten Auskünfte zu belegen durch Vorlage folgender Unterlagen in Kopie:
  - a) Lohnabrechnung des Arbeitgebers für die Zeit vom 01.01.2023 bis 30.09.2023;
  - b) Bescheide über im vorgenannten Zeitraum bezogene Krankengelder und sonstige Lohnersatzleistungen;
  - c) Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. der Einnahme-/Überschussrechnungen für das Jahr 2023,
  - d) Erträgnisaufstellungen der Banken zum 31.12.2023;
  - e) Einkommensteuererklärungen und -bescheide für das Jahr 2023.

2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern.
3. Der Antragsgegner wird verpflichtet, für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.09.2023 den sich aus der Auskunft ergebenden, noch zu beziffernden monatlichen Unterhalt bis zu einer Höhe von 403 EUR monatlich zu zahlen.

#### **Begründung:**

Der Antragsteller macht gemäß § 37 Abs. 1 BAföG übergegangene Kindesunterhaltsansprüche des [Name des Kindes] für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.09.2023 gegen dessen Vater, den Antragsgegner, im Rahmen eines Stufenantrags geltend.

#### **I. Im Einzelnen:**

Das volljährige Kind [Name des Kindes], geb. [Geburtsdatum] erhielt im Rahmen seines Studiums der Rechtswissenschaften an der LMU München im Förderzeitraum 01.10.2022 bis 30.09.2023 Vorausleistungen gemäß § 36 BAföG von monatlich 403 EUR, insgesamt 4.836,00 EUR, da der Antragsgegner keinen Kindesunterhalt leistete.

**Beweis:** Bescheid vom 07.08.2023, anbei als **Anlage AS 1**

Aufgrund der Ausbildungsförderung sind im Förderzeitraum bestehende Kindesunterhaltsansprüche gegen die Eltern gemäß § 37 Abs. 1 BAföG auf den Antragsteller übergegangen.

Der Antragsgegner ist als Kindsvater mit Schreiben des Studentenwerkes München Oberbayern vom 30.01.2023, zugegangen am 31.01.2023, über den Förderantrag nach dem BAföG sowie die Voraussetzungen der nachträglichen Inanspruchnahme der Eltern entsprechend § 37 IV BAföG informiert worden.

**Beweis:** Schreiben vom 30.01.2023, anbei als **Anlage AS 2**

Der Antragsgegner hat in der Folgezeit trotz wiederholter Aufforderung durch das Studentenwerke München Oberbayern und anschließend das Landesamt für Finanzen keine Auskunft über seine Einkünfte erteilt.

Es konnte daher außergerichtlich nicht geklärt werden in welcher Höhe der Unterhaltsanspruch gegen den Antragsgegner besteht, der bis zur Höhe der geleisteten Förderaufwendungen auf den Freistaat Bayern übergegangen ist.

Obiger Stufenantrag war damit geboten.

#### **II.**

Der Freistaat Bayern ist gemäß § 2 I GKG kostenbefreit.

[Name des Prozessbevollmächtigten]

Rechtsanwalt